

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 20.06.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Lindewitt erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 „**Ständige Ausschüsse**“ wird geändert:

- b) Bau-, Wege-, Landschaftspflege- und Umweltausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau- und Wegeangelegenheiten, Aufgaben der Bauleitplanung, Landschaftspflege- und Umwelt- sowie **Abwasserangelegenheiten**

- e) Werkausschuss **wird gestrichen**
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungsanlage

§ 2

§ 6 „**Einwohnerversammlung**“ wird geändert

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung **kann** einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt werden; sie erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ortsbeirat.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 20.06.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 08.07.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 25.07.2013

(Siegel)

gez.

(Wilhelm Krumbügel)
- Bürgermeister -